

Per Mail: tarife-grundlagen@bag.admin.ch

Bern, 30. September 2022

Vernehmlassung: 22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll es den Kantonen ermöglicht werden, bei nachgewiesener Unterversorgung in den Bereichen Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Leistungserbringende, die die Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG nicht erfüllen, dennoch zuzulassen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Mitte ist der Ansicht, dass die Steuerung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten, die zulasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig sein wollen, ein wirksames Mittel ist, um die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der von ihnen erbrachten Leistungen zu verbessern. Die Mitte sieht jedoch, dass die aktuell geltenden Zulassungsbedingungen unter Umständen speziell in Randregionen zu einer medizinischen Unterversorgung in der ambulanten medizinischen Grundversorgung führen können. Aus diesem Grund befürwortet Die Mitte die Vorlage der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N), die diesen Missstand beheben will. Den Kantonen soll es möglich sein, bei einem Mangel an Ärztinnen und Ärzten in der ambulanten Grundversorgung bei der Neuzulassung solcher Ärzte von der Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte abzuweichen. Die Mitte unterstützt dabei die Beschränkung der Ausnahmeregelung auf die Allgemeinmedizin, die Kinder- und Jugendmedizin sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Dennoch ist für Die Mitte zentral, dass diese Personen mit dem Schweizer Versorgungssystem vertraut sind, sowie über genügende Sprachkenntnisse verfügen.

Die Mitte spricht sich bei Art. 37 Abs. 1bis KVG zudem für die alternative Formulierung der Minderheit aus, welche der Ansicht ist, dass die Ausnahmen im Einzelfall und in direkter Anwendung des Bundesgesetzes von den Kantonen bewilligt werden sollen. Nach Ansicht der Mitte kann einer Unterversorgung so viel rascher entgegengetreten werden, als wenn die Kantone zuerst eine Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz beschliessen müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz